

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Framersheim

vom 18. April 2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Framersheim vom 29.01.2008 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 14 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

In Ausnahmefällen ist auf vorherigen Antrag des Nutzungsberechtigten, mit Zustimmung des Friedhofsträgers, die Beisetzung von drei Urnen je Grabstelle möglich.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Framersheim, den 18.04.19


(Ulrich Armbrüster)
Ortsbürgermeister

